

Prozesserklärung von Heidi Klein, X-tausendmal quer, Oktober 2002

Warum ist Ziviler Ungehorsam in Rechtsstaaten unter bestimmten Umständen legitim? Warum ist Atomkraft so ein Fall?

Vorbemerkung resist: Der Text bezieht sich zwar auf das Thema Atomkraft, beleuchtet aber interessante Fragestellungen der Legitimität von Zivilem Ungehorsam.

Sehr geehrtes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

Nachdem Jochen Stay auf unsere konkreten Motivationen, gewaltfreie Sitzblockaden gegen Castortransporte zu machen, eingegangen ist, möchte ich mit meiner Stellungnahme noch einen Schritt weiter zurücktreten und aus einer politisch-philosophischen Sicht darstellen, warum Ziviler Ungehorsam auch oder gerade in demokratischen Rechtsstaaten unter bestimmten Umständen legitim sein kann und warum die Atomenergie so ein Fall ist. Ich stütze meine Ausführungen u.a. auf klassische Texte der politischen Philosophie von John Rawls, Ronald Dworkin und Jürgen Habermas.

Meine Stellungnahme ist in drei Teile gegliedert: Zunächst gebe ich eine kurze Definition von Zivilem Ungehorsam, damit klar ist, in welchem theoretischen Kontext unser konkretes Handeln steht. Im zweiten Teil behandle ich aus politiktheoretischer Sicht die Frage, warum und unter welchen Umständen ZU in demokratischen Rechtsstaaten legitim sein kann. Im dritten und letzten Teil wende ich die Theorie auf die Praxis an und erläutere, warum m.E. die Atomkraftnutzung ein legitimes Ziel Zivilen Ungehorsams darstellt.

1. Was ist Ziviler Ungehorsam?

Nach John Rawls, langjähriger Professor an der Harvard University u.a. für praktische Philosophie und Ethik und v.a. bekannt durch sein Werk "A theory of justice – Eine Theorie der Gerechtigkeit", ist ziviler Ungehorsam eine in der Öffentlichkeit stattfindende, gewaltfreie, gewissenbestimmte und gesetzeswidrige Handlung mit Appell- und Symbolcharakter. Er betont dabei, dass Menschen, die ZU anwenden, durch die Gewaltfreiheit und Öffentlichkeit ihrer Handlung sowie durch die bewusste Inkaufnahme juristischer Folgen, ihre grundsätzliche Anerkennung der politischen Ordnung zum Ausdruck bringen.

Ronald Dworkin, Professor für Recht und Philosophie in Oxford und New York, hat diese Definition um einen Aspekt erweitert: ZU muss sich nicht zwingend auf einen Appell- und Symbolcharakter beschränken, sondern kann unter bestimmten Bedingungen legitimerweise auch Strategien der Nicht-Überzeugung, also Strategien konkreter Kostenerhöhungen zur Erzeugung von Druck, enthalten.

2. Warum und unter welchen Umständen kann ZU in Demokratien legitim sein?

Bevor ich auf ZU als Form politischer Partizipation eingehe, will ich kurz auf zwei allgemeinere Punkte eingehen, die aus dem Bereich der Demokratietheorie stammen und u.a. sehr klar von Claus Offe, Professor für Politik an der HU-Berlin, formuliert wurden. Es geht dabei um die Frage der legitimatorischen Grenzen von Mehrheitsentscheidungen, genauer gesagt (Zitat):

„Unter welchen Bedingungen und mit welchen Gründen kann die Fügsamkeit der Minderheit gegenüber der Entscheidung der Mehrheit erwartet werden – erwartet sowohl im Sinne faktischer Voraussage wie im Sinne einer normativen Forderung?“ (103)

Aus einer ganzen Reihe von Bedingungen sind für uns hier zwei von besonderer Bedeutung:

1. „Mehrheitsentscheidungen können nur über solche Sachfragen legitimerweise getroffen werden, von denen angenommen werden kann, daß sie jedenfalls im Prinzip revidierbar, reversibel oder hinsichtlich ihrer potentiellen negativen Konsequenzen korrigierbar sind.“ (110)
2. "Es dürfen nur Fragen nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden, bei denen der Geltungsbereich der Entscheidung mit den in den Entscheidungsprozess eingebundenen Personen übereinstimmt."

Bitte behalten Sie diese beiden Punkte im Hinterkopf. Ich werde darauf in meinem dritten Teil, bei der Frage, warum ZU im Fall Atomkraft legitim ist, zurückkommen.

Nun zur Legitimation von ZU in demokratischen Rechtsstaaten:

Zunächst einmal kann ZU auch oder gerade in demokratischen Rechtsstaaten legitim sein, weil, in den Worten von John Rawls (Zitat) *"es auch in einer fast-gerechten Gesellschaft Entscheidungen oder Zustände geben kann, die fundamental und dauerhaft gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen"*.

Bei Jürgen Habermas, Professor für Soziologie und Philosophie in Frankfurt, finden wir eine weitere rechtsphilosophische Antwort:

- „...ein demokratischer Rechtsstaat kann, weil er seine Legitimität nicht auf schiere Legalität (d.h. Festlegung von Verfahren, die auf legale Weise positives Rechts setzen, Anm. d. Verf.in) gründet, von seinen Bürgern keinen unbedingten, sondern nur einen qualifizierten Rechtsgehorsam verlangen“ (86) "Diese Qualifikation des Rechtsgehorsams ist nötig, weil nicht auszuschließen ist, daß auch innerhalb einer im ganzen legitimen Rechtsordnung legales Unrecht im einzelnen fort dauert, ohne korrigiert zu werden. [...] Denn weder die Einhaltung des Rechtsweges noch die Autorität der wissenschaftlichen Jurisprudenz bieten vor der moralischen Entwurzelung einer der Form nach intakten Rechtsordnung ... einen automatischen Schutz (86)“

Es wird hiermit nicht nur verständlich, warum ZU unter bestimmten Umständen, auf die ich gleich noch eingehe, auch in demokratischen Rechtsstaaten eine Legitimität haben kann, weitergedacht wird sogar klar, dass ZU sogar einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung und Weiterentwicklung von Gerechtigkeit im Rechtsstaat leistet: Ich zitiere noch einmal Jürgen Habermas:

"Der Rechtsstaat steht vor einer paradoxen Aufgabe. Er muß das Mißtrauen gegen ein in legalen Formen auftretendes Unrecht ... wachhalten" ohne dass er es in eine institutionelle Form gießen könnte. Diese Aufgabe kann nur durch eine politische Kultur gelöst werden, "die die Bürgerinnen und Bürger eines Staates mit der Sensibilität, mit dem Maß an Urteilskraft und Risikobereitschaft ausstattet, welches in ... Ausnahmesituationen nötig ist, um legale Verletzungen der Legitimität zu erkennen und um notfalls aus moralischer Einsicht auch ungesetzlich zu handeln." (87)

Ziviler Ungehorsam stabilisiert damit ein demokratisch-institutionelles System, indem er im Mantel der Legalität daher kommende Ungerechtigkeiten zu verhindern sucht, gleichzeitig aber dabei nicht die demokratische Grundordnung in Frage stellt. Zitat noch mal Habermas: *"Jede rechtsstaatliche Demokratie, die ihrer selbst sicher ist, betrachtet den zivilen Ungehorsam als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur."* (81)

Und noch ein Punkt, vielleicht sogar der wichtigste: Die Geschichte der heutigen demokratischen Rechtsstaaten zeigt, dass vieles, was wir heute als selbstverständliche soziale Errungenschaften betrachten – von der Sozialversicherung über die zumindest formale Gleichstellung der Frauen bis hin zur Abschaffung von rassendiskriminierenden Gesetzen – dass all dies in erster Linie der Verdienst Sozialer Bewegungen ist, die sich mit großem Engagement und großer Entschlossenheit und nicht zuletzt mit dem Mittel des Zivilen Ungehorsams für diese Entwicklungen eingesetzt haben. In den Worten von Martin Luther King:

"My friends, I must say to you that we have not made a single gain in civil rights without determined legal and non-violent pressure. History is the long and tragic story of the fact that privileged groups seldom give up their privileges voluntarily." (71)

Bedingungen für die Legitimität

Schon die eben von mir dargestellte Rolle, die ZU in demokratischen Rechtsstaaten einnimmt, macht deutlich, dass ZU nur unter speziellen Umständen Legitimität genießen und nicht in positives Recht gegossen werden kann. Es kann in diesem Sinne kein positiv gesetztes, also formales Recht auf ZU geben, da ZU sich immer an seinen Inhalten messen lassen muss. Um es deutlicher zu machen: Das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt erstmal unabhängig davon, welchen Inhalt die Meinungsäußerung hat; dh. ich kann dieses Recht in Anspruch nehmen, um völligen Unsinn zu erzählen (eingeschränkt natürlich durch bestimmte andere Grundrechte wie Schutz der Persönlichkeit oder Menschenwürde etc.). ZU legitimiert sich hingegen nur durch bestimmte inhaltliche Begründungen.

Nach John Rawls ist ZU gegen ein an sich fast-gerechtes politisches System dann gerechtfertigt, wenn eine schwere Verletzung des Gerechtigkeitsgrundsatzes der gleichen Freiheiten – also der Forderung, dass allen das größtmögliche Gesamtpaket an gleichen Freiheiten zugestehen ist, das für alle gleichzeitig möglich ist – vorliegt und wenn zuvor alle legalen Mittel zur Ausräumung dieser schweren Ungerechtigkeit ausgeschöpft wurden. Martin Luther King geht sogar noch weiter, wenn er von einer moralischen Verpflichtung spricht, ein positives Recht zu brechen, wenn ein höheres moralisches Recht dies gebietet (sinngemäße Übersetzung aus "A Letter from Birmingham Jail"). Genau diese Begründung spiegelt sich in einer Zeitungsanzeige von mehreren hundert Schülerinnen und Schülern aus Lüchow wider, die vor dem ersten Castor-Transport nach Gorleben schrieben:

"Wenn Ihr unser Leben nicht achtet, achten wir Eure Gesetze nicht."

3. Warum ist Atomkraft so ein Fall?

Im letzten Teil meiner Ausführung möchte ich anhand einiger Punkte darstellen, warum die Nutzung der Atomenergie ein Fall ist, auf den die eben genannten Legitimationsbedingungen für ZU zutreffen, ZU also eine legitime Protestform ist.

Zunächst einmal komme ich auf die demokratiethoretischen Überlegungen von Claus Offe zurück, nach denen Mehrheitsentscheidungen nur dann legitim sind, wenn 1. die Entscheidungen und deren Folgen vom Prinzip in der Zukunft revidierbar sind und 2. der die Entscheidung treffende Personenkreis identisch ist mit dem von der Entscheidung betroffenen Personenkreis. Im Fall der Atomkraftnutzung ist weder die eine noch die andere Bedingung erfüllt: Die Folgen der Entscheidung sind auf tausende von Jahren nicht revidierbar – der

heute produzierte radioaktive Müll wird noch in tausenden von Jahren (Der von der Bundesregierung beauftragte Wissenschaftlerarbeitskreis für die Suche nach einem Endlager - AK End - hat in seinem aktuellen Abschlussbericht festgelegt, dass ein Endlager für hochaktiven Müll eine Million Jahre dichthalten muss) tödlich strahlen und ein unkalkulierbares Risiko für Mensch und Natur darstellen. In den Uranabbaugebieten bleiben auf Jahrtausende verseuchte und im Prinzip unbewohnbare Landstriche zurück. Auch die zweite Bedingung ist nicht erfüllt, dh., man kann man über die Atomenergie keine demokratischen Entscheidungen fällen, weil der Großteil der Betroffenen gar nicht mitentscheiden kann: Das sind die vielen kommenden Generationen, die den über Jahrtausende strahlenden Müll erben werden, ohne je gefragt worden zu sein; das sind die Kinder von La Hague, dem Standort der so genannten Wiederaufarbeitungsanlage in Frankreich, die heute an Leukämie sterben, weil durch die im ganz alltäglichen Normalbetrieb legal an die Umwelt abgegebene Radioaktivität das Leukämierisiko im Umkreis der Anlage um das zehnfache erhöht ist; das sind auch die Menschen in den Uranabbaugebieten, in erster Linie Angehörige Indigener Völker, deren Gesundheit und Umwelt ungefragt zerstört wird, um unseren – damit meine ich die BewohnerInnen der reichen westlichen Industriestaaten - ungezügelten Energiebedarf zu decken.

Dieser demokratiethoretischen Überlegungen zum Trotz und gegen den frühzeitigen und massiven Protest der Anti-Atom-Bewegung wurden in Deutschland zwei Dutzend Atomkraftwerke gebaut und in Betrieb genommen. Deutsche Atomkraftwerke werden mit Uran aus Australien, Kanada, Südafrika und Namibia betrieben. Atommüll aus deutschen AKWs wird im französischen La Hague und im britischen Sellafield der so genannten Wiederaufarbeitung zugeführt. Diese euphämistische Bezeichnung steht für einen Prozess, bei dem nicht nur erhebliche Mengen Radioaktivität in Luft und Wasser abgegeben werden, sondern auch noch die Menge des strahlenden Mülls um etwa das zwölffache vermehrt und nebenbei atomwaffenfähiges Plutonium abgespalten wird. Der deutlichste Ausdruck dieser Atomspirale vom Uran-Bergbau über die Fertigung von Brennstäben, deren Einsatz in Atomkraftwerken bis zur so genannten Wiederaufarbeitung bzw. Zwischenlagerung des Atommülls (an dieser Stelle sei bemerkt, dass es bisher weltweit kein sicheres Endlager gibt und es im übrigen sehr fragwürdig ist, nach welchen Kriterien ein solches ausgewählt werden sollte) – der deutlichste und in der Öffentlichkeit sichtbarste Ausdruck dieser Atomspirale sind die Atomtransporte, dieses sinnlose Hin- und Herfahren von Atommüll quer durch Europa, weil letztendlich niemand weiss, wohin damit. Hier setzt die Anti-Atom-Bewegung mit ihren Protesten an, letztendlich steht die Blockade von Atomtransporten aber symbolisch für einen Protest gegen Atomenergienutzung allgemein.

Durch unseren gewaltfreien aber zuweilen illegalen Protest, unseren Zivilen Ungehorsam, folgen wir unserem Gewissen, denn, um mal wieder auf John Rawls zurückzukommen, die Nutzung der Atomenergie ist eine schwere Verletzung des Grundsatzes der gleichen Freiheiten. Es wird das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit all derjenigen verletzt, die unter stark gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen den Rohstoff Uranerz abbauen, die in der radioaktiv verseuchten Umgebung der Uranerzminen leben müssen und die aufgrund der austretenden Strahlung im Normalbetrieb oder durch Unfälle freiwerdende Radioaktivität unter Leukämie oder anderen Krebsarten leiden. Auch das niemals auszuschließende Restrisiko eines GAUs ist im übrigen auch in modernen AKWs erschreckend groß, schaut man sich an, dass es auch in der Geschichte deutscher AKWs Störfälle gibt, die nur durch viel Glück nicht zu einer atomaren Katastrophe à la Tchernobil geführt haben. Menschliches Versagen oder technische Fehlfunktionen, die bei der Bedienung jeder technischen Anlage auftreten und niemals definitiv ausgeschlossen werden können, können einen atomaren Unfall mit Millionen von Todesopfern und einer Verseuchung von Lebensraum auf Jahrtausende zur Folge haben. Eine solche Technologie, die Unfehlbarkeit

verlangt, ist schlicht unmenschlich. Das Streben nach Profit wird bei der Atomenergienutzung über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gesetzt. Mit unserem ZU verstoßen wir gegen einen Paragraphen der Straßen- oder Schienenverkehrsordnung, um ein höheres Recht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, einzufordern. Das ist zwar nicht legal, aber vor dem hier dargelegten Hintergrund allemal legitim.

Man könnte an dieser Stelle den Einwurf machen, es gebe ja auch andere, legale Mittel des Protests wie Demonstrationen oder juristische Schritte. Auch die meisten Theoretiker der politischen Philosophie, die sich mit ZU befassen, setzten die Ausschöpfung legaler Mittel des Protests als Bedingung für die Legitimität ZU voraus. Im Falle der Atomkraft ist jedoch auch diese Bedingung erfüllt:

Schon vor Beginn des Atomprogramms in Deutschland gab es bundesweit teilnehmerInnenstarke Demonstrationen gegen dessen Umsetzung. Auch an fast allen Standorten von Atomanlagen sind BürgerInneninitiativen oder Einzelpersonen den juristischen Weg zur Verhinderung des Baus der Anlagen gegangen. Die Anti-Atom-Bewegung ist sogar den parlamentarischen Weg gegangen, der in einer parlamentarischen Demokratie ja eine herausgehobene Rolle spielt: Die Grünen haben ihre Partei-Laufbahn gestartet als Anti-Atom-Partei. Wohin das geführt hat, können wir an der jüngsten atompolitischen Entscheidung besichtigen: Das AKW Obrigheim, der älteste Reaktor mit den meisten Sicherheitsmängeln wird nach dem Motto "Was schert uns unser Geschwätz von gestern - oder gar der Atomkonsens" noch zwei Jahre länger am Netz bleiben. An vielen Punkten, an denen Atomkraftgegner Sicherheitsmängel oder gar Gesetzesverstöße der Atomkraftbetreiber aufgefunden und öffentlich gemacht haben, führte dies sogar zu der zynischen Reaktion, dass nicht etwa den Betreibern die Betriebsgenehmigung entzogen wurde, sondern stattdessen schwups das Gesetz passend geschneidert wurde. So geschehen etwa im Fall der Interimslagerung: Statt zuzugeben, dass die "unschädliche Entsorgung" des Atommülls von den Betreibern nicht gewährleistet werden kann, wird ihnen per neuem Gesetz schnell erlaubt, den Atommüll ungeschützt im Hinterhof abzustellen, wenn sie ihn nicht schnell genug auf seine ziellose Reise schicken können.

Natürlich gibt es immer noch hier und dort Möglichkeiten der juristischen Einflussnahme oder der Meinungsäußerung durch große klassische Demos, aber selbst John Rawls schränkt ein, daß man weitere Versuche vernünftigerweise für sinnlos halten kann, wenn die vorhergehenden Versuche trotz ernsthafter und ehrlicher Bemühungen kein Gehör gefunden haben und die Ungerechtigkeit weiter fortbesteht. (Rawls 1979, S.411)

Soweit die theoretischen Hintergründe, vor denen ich mein Handeln entscheide und auch wieder und wieder überprüfe. Ich streite hiermit in keinsten Weise ab, dass die Sitzblockade von X-1000mal quer eine – wenn auch geringe – Verletzung positiven Rechts ist. Ich möchte nur, dass Sie als Gericht Ihr Urteil nicht nur im Lichte dieser Übertretung positiven Rechts fällen, sondern auch im Lichte des moralischen Rechts, das mich aus Gewissensgründen zu diesem Mittel greifen lässt. Vielen Dank.